Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Bildungsrat

Sitzung vom 10. September 2025
Versandt am 13. November 2025
Gever DBK AGS 1.5 / 52.2 / 39769

Totalrevision des Promotionsreglements, Teilrevision des Schulreglements. Anpassungen in den Grundsätzen Beurteilen & Fördern

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 17 Abs. 3 und § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990,

beschliesst:

1. Das totalrevidierte Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement; PromR), das teilrevidierte Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR) sowie die angepassten Grundsätze Beurteilen & Fördern werden beschlossen.

2. Das totalrevidierte Promotionsreglement, das teilrevidierte Schulreglement sowie die angepassten Grundsätze Beurteilen & Fördern treten per 1.August 2026 in Kraft.

3. Mitteilung per E-Mail an:
   - Einwohnergemeinden
   - Privatschulen
   - Sonderschulen
   - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
   - Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
   - Gewerbeverband Kanton Zug
   - Zuger Wirtschaftskammer

Baarerstrasse 19, Postfach, 6301 Zug
+41 41 594 30 30
zg.ch/bildung

Bildungsrat

Regierungsrat
Zug, 13. Nov. 2025
QES Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Stephan Schleiss
Präsident

Generalsekretär Direktion für Bildung und Kultur
Zug, 13. Nov. 2025
QES Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Lukas Fürrer
Generalsekretär

Beilagen:
Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen und Änderungen zum Reglement zum Schulgesetz (ID 2649)
Grundsätze B&F

A. Ausgangslage

Durch frühere Bildungsratsbeschlüsse und generelle pädagogische Entwicklungen ergibt sich diverser Anpassungsbedarf im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement, PromR) vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113). Die Änderungen werden im Rahmen einer Totalrevision umgesetzt, um die Lesbarkeit des Reglements zu erhöhen. Dabei wird die bisherige Grundstruktur des Reglements leicht angepasst:

Bisherige Struktur:	Neue Struktur:
• Allgemeine Bestimmungen • Primarstufe der gemeindlichen Schulen • Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen • Übertritt Sekundarstufe I – kantonale Schulen	• Allgemeine Bestimmungen • Leistungsbeurteilungen • Zeugnis • Gespräch zum Eintritt in die 1. Primarklasse und Orientierungsgespräche • Primarstufe der gemeindlichen Schulen • Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen • Berufsmaturität Sek+ • Übertritt Sekundarstufe I – kantonale Schulen

Die Reihenfolge der bisherigen Paragrafen bleibt weitgehend erhalten. Rein redaktionelle Anpassungen gegenüber der bisherigen Version des Reglements (wie etwa die Verwendung von geschlechtsneutralen Wendungen oder die Elimination von Redundanzen) werden im Bericht nicht weiter explizit erwähnt. Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung werden in diesem Bericht ebenfalls nicht explizit ausgeführt.

Generell wurde – wie auch im Schulreglement – der Begriff «Fachbereich» durch «Fach/Fächer» ersetzt. Dies ist wie folgt begründet: Die Begriffe «Fach/Fächer» und «Fachbereiche» werden in den Reglementen des Bildungsrats nicht systematisch und stringent verwendet. Deshalb taucht immer wieder die Frage auf, was denn mit «Fachbereich» gemeint sei. Mit dem einheitlichen Begriff «Fach/Fächer» wird diese Unklarheit ohne Informationsverlust ausgeräumt.

Im bestehenden Promotionsreglement werden die Begriffe «beurteilen» und «bewerten» eher willkürlich verwendet. So heisst es an der einen Stelle: «Als Grundlage für die **Beurteilung** der sozialen und personalen Kompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen.» Und an anderer: «Das Zeugnis enthält ab der 2. Primarklasse die **Bewertung** der fachlichen Kompetenzen in Noten und ab der 3. Primarklasse zusätzlich die **Bewertung** der personalen und sozialen Kompetenzen.»

Die Unterscheidung zwischen «beurteilen» und «bewerten» ist durch den Lehrplan 21 nicht vorgegeben. So ist im Lehrplan 21 des Kantons Zug unter Grundlagen beim Titel «Beurteilung» von formativer, summativer und prognostischer Beurteilung die Rede. Das Stichwort «bewerten/Bewertung» taucht im Beurteilungskontext kein einziges Mal auf. Entsprechend wird im Promotionsreglement (ebenso wie in den Grundsätzen B&F) durchgängig «beurteilen/Beurteilung» verwendet.

Überdies ist aus Gründen der Einheitlichkeit generell von der (z. B.) 1. Klasse der Primarstufe die Rede – und nicht von der 1. Primarklasse. Dies ist insbesondere damit begründet, dass die Gemeinden auch Grund- und Basisstufen führen können, welche den Kindergarten und das 1. resp. 2. Primarschuljahr umfasst.

Aus den Änderungen im Promotionsreglement ergeben sich auch wenige Änderungen im Schulreglement.

Darüber hinaus sind einzelne Anpassungen in den Grundsätzen Beurteilen und Fördern (B&F) notwendig. Dabei handelt es sich insbesondere um terminologische Anpassungen.

Im Folgenden werden die vorgenommenen Änderungen im Promotionsreglement, im Schulreglement sowie in den Grundsätzen B&F ausgewiesen. Die strukturellen Anpassungen gemäss obenstehender Tabelle resp. die oben ausgeführten generellen Änderungen werden nicht mehr erwähnt.

B. Vernehmlassung

Einleitung

Im Rahmen der Totalrevision des Promotionsreglements sowie der damit verbundenen Teilrevision des Schulreglements und der Überarbeitung der Grundsätze «Beurteilen und Fördern» sind 17 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen von den Vernehmlassungsteilnehmenden getragen wird. Zu einzelnen Bestimmungen wird hingegen teils deutliche Kritik geäussert. Die eingegangenen Kommentare und Anträge beziehen sich sowohl auf inhaltliche Präzisierungen als auch auf strukturelle oder sprachliche Anpassungen.

Dem Bildungsrat sind im Rahmen der 2. Lesung alle Vernehmlassungsantworten integral zur Verfügung gestanden.

Im Folgenden wird – ergänzend zu den Hinweisen unter A. – dokumentiert, in welchem Umfang die eingegangenen Kommentare und Änderungsanträge in den überarbeiteten Dokumenten berücksichtigt sind.

a) Promotionsreglement (PromR) – Umsetzung nach Paragrafen

§ 1 Beurteilen und Fördern
Die Rückmeldungen zum Einbezug der Kindergartenstufe wurden aufgenommen: Die Formulierungen wurden angepasst («Bis zum Ende der 1. Klasse» statt «In der 1. Klasse») und konsequent mit dem Begriff «Primarstufe» vereinheitlicht. Überdies ergänzte der Bildungsrat die Definitionen zu «Sachnorm» und «Individualnorm» (Abs. 6 und 7). In Abs. 9 werden schliesslich die methodischen Kompetenzen ausgeführt (Sprachfähigkeit, Informationen nutzen, Aufgaben/Probleme lösen).

§ 2 Notenskala
Die Kritik an der fehlenden Klarheit zur Bedeutung von Noten <4 wurde inhaltlich berücksichtigt: Es wird nun erwähnt, dass Noten ≥4 «Lernziele erreicht», folglich Noten <4 «Lernziele noch nicht erreicht» bedeuten. Somit ist geklärt, dass auch Noten wie 3,75 oder 3,5 unter die Kategorie «noch nicht erreicht» fallen – eine Präzisierung im Sinne der Vernehmlassung. Überdies wird neu zu allen Noten von 6 bis 1 der Erfüllungsgrad der Lernziele (von «Lernziele sehr gut erreicht» bis «Lernziele in sehr geringem Umfang oder nicht erreicht») ausgewiesen.

§ 3 Rahmenvorgaben für summative Leistungsbeurteilungen

Abs. 1:
Dieser Absatz wird um alternative Beurteilungsformen (Prädikate, Verbalaussagen) ergänzt. Da bislang im Promotionsreglement keine Rahmenvorgaben für summative Leistungsbeurteilungen bestanden, werden die zulässigen Beurteilungsformen nunmehr ausdrücklich im Reglement verankert. Alternative Beurteilungsformen (Prädikate, Verbalaussagen) sind so auszugestalten, dass sie der Notenskala gemäss § 2 zugeordnet werden können und dadurch eine transparente sowie nachvollziehbare Berechnung der Zeugnisnote gewährleistet ist. Grundsätzlich werden summative Leistungsbeurteilungen in Form von Noten ausgewiesen. Prädikate und Verbalaussagen können ausnahmsweise in den unteren Klassen der Primarstufe Anwendung finden.

Abs. 2:
Viertelnoten bleiben trotz entsprechender Kritik erlaubt. Die Möglichkeit, bei der Notengebung zwischen Viertel-, halben und ganzen Noten zu differenzieren, unterstützt Lehrpersonen dabei, eine differenzierte und faire Leistungsbeurteilung vorzunehmen und die Vielfalt individueller Schülerinnen- und Schülerleistungen präzise abzubilden. Diese Differenzierungsmöglichkeit darf durch schulinterne Regelungen nicht eingeschränkt werden.

Abs. 3:
Die lineare Skala wurde zu «linear oder partiell linear» geändert. In einer linearen Notenskala beträgt der Mittelwert 3,5, eine genügende Leistung entspricht aber der Note 4. Mit einer partiell linearen Notenskala (linear unter und über 4) kann dieses Problem gelöst werden. Die

Lehrpersonen erhalten einen begrenzten Spielraum bei der Wahl der Notenskala; diese bleibt aber transparent und einfach verständlich.

Abs. 4:
Die Kritik an «Sanktion» wurde teils aufgenommen: Der Begriff «Sanktion» wurde durch «Massnahme» ersetzt. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass es sich um eine «angemessene» Massnahme handeln muss.

Abs. 6:
Der Begriff «mindestens» wurde zweimal ergänzt (Plotke-Empfehlung).

§ 5 Zeugnisnoten
Die Kritik an der rein arithmetischen Betrachtungsweise wurde insofern berücksichtigt, als das Wort «grundsätzlich» ergänzt worden ist: «Die Zeugnisnote ergibt sich grundsätzlich aus dem Durchschnitt der Leistungsbeurteilungen». Dies ist wie folgt begründet: Die Zeugnisnote basiert nicht rein «mechanisch» auf dem Notendurchschnitt, sondern lässt einen gewissen pädagogischen Spielraum zu. So kann die Lehrperson in begründeten Fällen besondere Umstände – etwa einen einmaligen Leistungseinbruch infolge eines familiären Trauerfalls – bis zu einem gewissen Grad berücksichtigen. An eine Abweichung vom Regelfall sind hohe Anforderungen hinsichtlich Begründung und Nachvollziehbarkeit gestellt, damit der Ausnahmefall rechtmässig – das heisst nicht willkürlich, sondern transparent und fair – zur Anwendung gelangt.

§ 6 Beurteilung der sozialen und personalen Kompetenzen
Die Rückmeldungen zur unklaren Begrifflichkeit wurden aufgegriffen. Die Formulierungen wurden umgestellt von «Wahrnehmung» auf «Beurteilung» und von «Lernziele» zu «Kompetenzen».

§ 8 Beurteilung im Zeugnis mit Lernbericht
In Abs. 1 Bst. a wird ergänzt, dass es um die Erreichung der «angepassten» Lernziele geht.

§ 9 Zeugnisrubrik Bemerkungen
Beurteilung mit Lernbericht wegen vorübergehend angepasster Lernziele und Beurteilung mit Lernbericht wegen überdauernd angepasster Lernziele werden nun je in einem separaten Absatz ausgewiesen zwecks besserer Lesbarkeit.

§ 15 Zeugnisnoten der 2. Klasse der Primarstufe
In vielen Stellungnahmen wird gefordert, die Kompetenzbereiche bei einzelnen Fächern im neuen Reglement beizubehalten. Der Bildungsrat verzichtet aus zweierlei Gründen darauf: Zum einen – dies der Hauptgrund – handelt es sich hierbei um einen Aspekt des Lehrplans – und nicht der Promotion. Zum anderen fanden sich bislang nicht zu allen Fächern die jeweiligen Kompetenzbereiche. Mit der Änderung wird diese Inkonsequenz beseitigt resp. das Promotionsreglement von Lehrplaninhalten entlastet.

§ 17 Wahlfächer Sek I
Die Vernehmlassung beanstandete die Sinnhaftigkeit von Noten im Wahlfach Deutsch und Informatik. Beide Fächer wurden aus der Liste der benoteten Fächer gestrichen und mit dem Vermerk «besucht» versehen. Überdies wird dergestalt ein früherer Bildungsratsbeschluss zum Wahlfach MINT korrekt nachvollzogen.

§ 18
Es wird ergänzt, dass die Abschlussarbeit «mit Titel und Note» im Zeugnis ausgewiesen wird.

§ 19 Wechsel der Schulart
Der Bildungsrat folgt dem Antrag von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden, zur bisherigen Variante zurückzukehren.

§ 22 Wechsel der Niveaus
Mit dem ausdifferenzierten Anspruchsniveau trägt der Bildungsrat dem Umstand Rechnung, dass die Einteilung in die Niveaufächer Einfluss auf die Lehrstellensuche oder auch den Besuch einer weiterführenden Schule hat. Anders als Schülerinnen und Schüler des Langzeitgymnasiums, welche ungenügende Noten z. B. in Mathematik mit anderen Fächern kompensieren können, können Sekundarschülerinnen und -schüler ein tieferes Niveau nicht ausgleichen. Die Anpassung ist folglich mit Chancengerechtigkeit begründet. Der Bildungsrat hält trotz Antrag von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden, zur bisherigen Variante zurückzukehren, an einer (gegenüber der 1. Lesung modifizierten) Änderung fest.

§ 24 ff. Berufsmaturität Sek+
Ein zentrales Thema der Promotionsreglements-Totalrevision ist die Einführung der Berufsmaturität Sek+ (BM Sek+) für leistungsstarke Sekundarschülerinnen und -schüler. Grundsätzlich wird dieses neue Angebot – das es ausgewählten Jugendlichen ermöglichen soll, bereits in der 3. Sekundarklasse mit der Berufsmaturität zu beginnen – positiv gesehen. Allerdings knüpft sich an die BM Sek+ eine intensive Diskussion über die praktische Umsetzung. Kernprobleme aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden sind der aktuell vorgesehene Standort Luzern für dieses Angebot sowie die (aktuell nicht vorgesehene) volle Anerkennung des Sek+-Jahres. Die Bildungsdirektion hat Fragen rund um die BM Sek+ mit der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem Amt für Berufsbildung nochmals explizit abgeklärt. Diese empfehlen dem Bildungsrat, an der intendierten Lösung festzuhalten. Insbesondere aufgrund zu kleiner Schülerinnen- und Schülerzahlen erachten diese es als nicht zukunftsfähig, ein eigenes Angebot im Kanton Zug aufzubauen. Zu nennen ist gemäss Berufsbildungsamt überdies, dass es sehr schwierig und in einigen Fällen unmöglich ist, die drei «Lernorte» Berufsfachschule, Berufsmaturität und überbetriebliche Kurse abzustimmen.

§ 28 Anmeldung und Anmeldeverfahren
Die Kosten für die Verpflegung sind – wie von Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt –, durch die Eltern zu tragen. Die restlichen Kosten (Schulmaterial, Lehrmittel, weitere Unterrichtsmaterialien, Reise) werden aber mit dem Rektorat abgerechnet.

§ 32 Übertrittskommission II
Der Bildungsrat ergänzt in der 2. Lesung, dass der Bericht die Erfahrungsnoten aller den Mittelschulen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler zu umfassen hat.

§ 35 Zuweisungsgespräch und -entscheid
Der Vorschlag, den Entscheid auf den 1. März vorzuziehen, wurde übernommen. Dadurch steht mehr Zeit für die Klassenbildung an den Mittelschulen zur Verfügung. Aus Sicht des Schulfelds ist die Verschiebung des Termins vertretbar.

b) Reglement zum Schulgesetz (SchulR)

Aufgrund der Vernehmlassung ergeben sich – bis auf die eingangs erwähnte Thematik «[1.] Klasse der Primarstufe» statt «[1.] Primarklasse» – keine Änderungen.

§ 4i Wahlfächer
Die Einführung des Wahlfachs «Praxisplatz», eines praxisorientierten Berufsorientierungs-Angebots an der Oberstufe, stösst auf einhellige Zustimmung. Vereinzelt wird gefordert, das Wahlfach Praxisplatz kantonsweit verbindlich anzubieten (kantonales Wahlfach). Der Bildungsrat möchte zunächst weitere Erfahrungen mit dem Wahlfach sammeln. Denn das Problem ist, dass mit jedem weiteren kantonalen Wahlfach der Raum für gemeindliche Wahlfächer eingeschränkt wird. Gerade in kleinen Gemeinden führt jedes weitere verbindlich vorgegebene Wahlfach zu einer «Kannibalisierung» des Angebots. Freilich erkennt der Bildungsrat das Ziel an, die Berufsbildung zu stärken und praxisnahe Bildungsangebote auszubauen. Er hält sich die Option deshalb explizit offen, das Wahlfach Praxisplatz bzw. den Katalog der kantonalen Wahlfächer zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu prüfen. In jedem Fall sollen die Schulen prominent auf die Möglichkeit, neu dieses Wahlfach anbieten zu können, hingewiesen werden.

c) Grundsätze Beurteilen und Fördern (B+F)
Die Grundsätze sind aufgrund der Vernehmlassung in mehreren Punkten optimiert worden.

Grundsatz 1:

Variante 1. Lesung:

Beurteilen, auch das professionelle, weist ~~grundsätzlich~~ subjektive Anteile auf. ~~Das Beurteilen nach testtheoretischen Gütekriterien (Objektivität, Validität, Reliabilität)[1] ist für einzelne Lehrpersonen im Unterrichtsalltag kaum leistbar. Beurteilen und Fördern strebt deshalb eine kohärente Beurteilungskultur an, die Subjektivität vermindert und innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und überprüft wird.~~ Die Grundsätze Beurteilen und Fördern unterstützen eine kohärente Beurteilungskultur, welche sich an den testtheoretischen Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität)[2] orientiert. Die Beurteilungskultur wird innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und überprüft.

Variante 2. Lesung:

Beurteilen, auch das professionelle, weist subjektive Anteile auf. Die Grundsätze Beurteilen und Fördern unterstützen eine kohärente Beurteilungskultur. Dabei können testtheoretische Kriterien wie Objektivität, Zuverlässigkeit (Reliabilität) und Gültigkeit (Validität) als Orientierung dienen. Die Beurteilungskultur wird innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und überprüft.

Grundsatz 2:

Variante 1. Lesung:

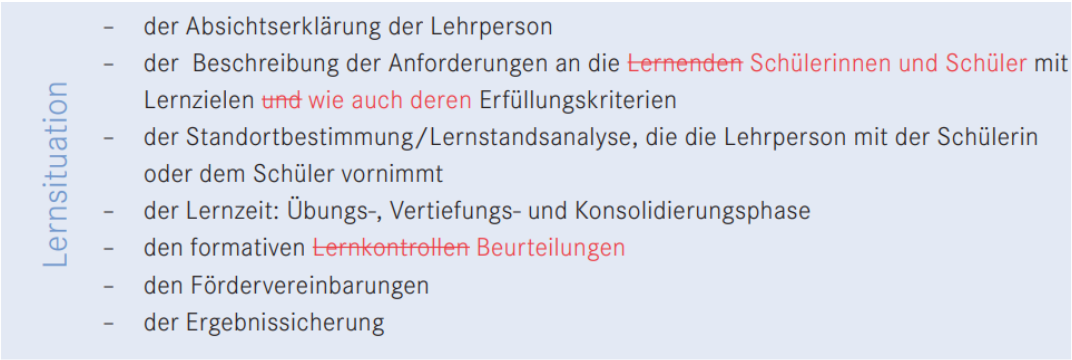

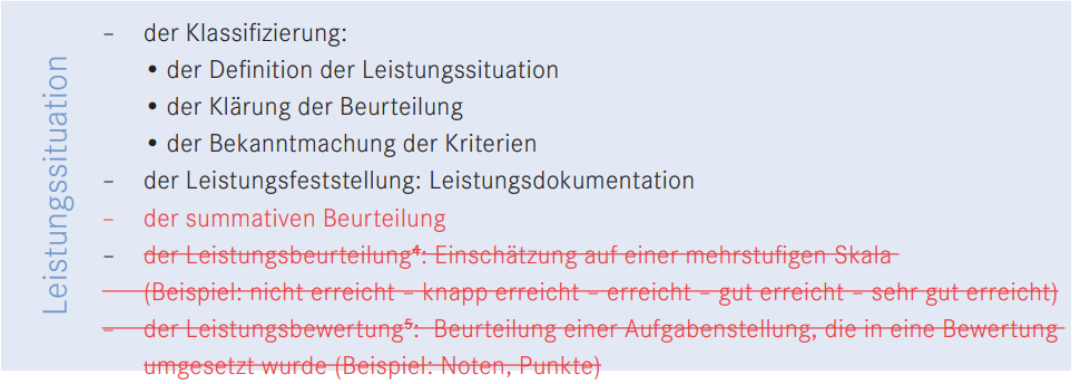

Variante 2. Lesung:

Jeweils Spiegelstrich mit «weitere» ergänzen.

Grundsatz 3:

Variante 1. Lesung:

Je nach Funktion ~~(z.B. Lerndiagnose, Rückmeldung oder Selektion)~~ strebt die Lehrperson die Anwendung einer der drei folgenden Beurteilungsarten[5] an:

- formative Beurteilung
- summative Beurteilung
- prognostische Beurteilung

Variante 2. Lesung:

Je nach **Absicht** (z. B. Lerndiagnose, Rückmeldung oder Selektion) strebt …»

Grundsatz 5:

Variante 1. Lesung:

Die Beurteilung beruht auf Kriterien, die den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Lernprozesses transparent und verständlich gemacht werden. Die Lehrperson kann die Kriterien allein oder in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern vorgeben.

~~Die Lehrperson strebt die Transparenz im Beurteilungsprozess an durch:~~

Variante 2. Lesung:

zweiter Satz: Die Lehrperson kann die Kriterien allein, in Absprache mit dem Unterrichtsteam oder mit den Schülerinnen und Schülern vorgeben.

Grundsatz 6:

Variante 1. Lesung:

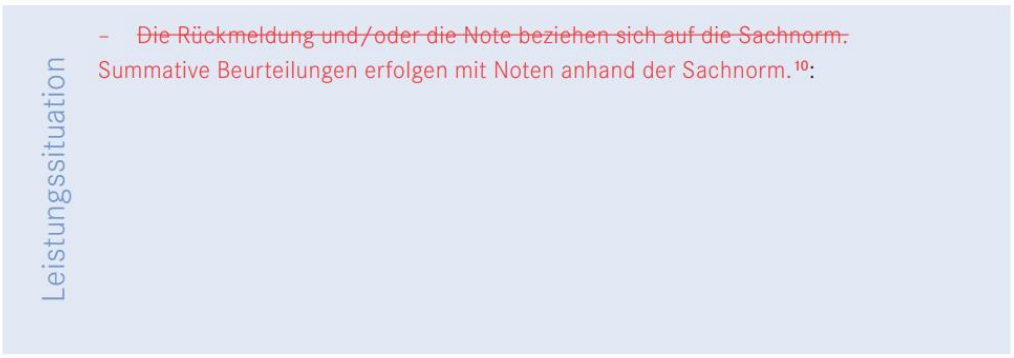

~~[8] vgl. Glossar~~

Variante 2. Lesung:

Leistungssituation: Auf der Kindergartenstufe und der 1. Klasse der Primarstufe gilt bei der summativen Beurteilung die Individualnorm. In der 2. Klasse der Primarstufe gilt bei der summativen Beurteilung in den Fächern Mathematik, Deutsch und Natur, Mensch und Gesellschaft (NMG) die Sachnorm, bei den überfachlichen Kompetenzen die Individualnorm. Ab der 3. Klasse der Primarstufe gilt die Sachnorm bei den fachlichen und den überfachlichen Kompetenzen.

Grundsatz 8:

Variante 1. Lesung:

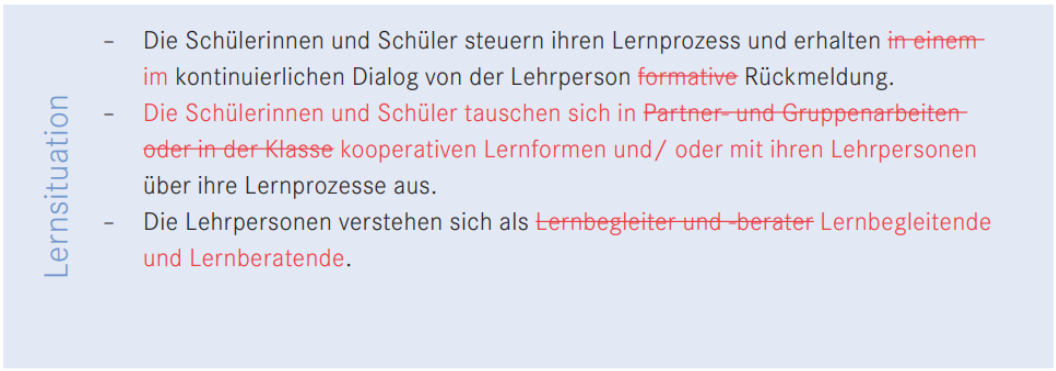

Variante 2. Lesung:

Zweiter Spiegelstrich: Die Schülerinnen und Schüler tauschen sich untereinander und mit Lehrpersonen über ihre Lernprozesse aus.

Glossar

Das Glossar wird auf Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmenden beibehalten. Prominent wird der Förderkreislauf ausgeschildert.

C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (nach Vernehmlassung)

C.1 Promotionsreglement

§ 1 (früherer § 1)

Abs. 1
Dieser Absatz wird um den Aspekt der Förderung ergänzt.

Abs. 2 bis 7
Hier werden die für die Beurteilung wesentlichen Fachtermini «formativ», «summativ», «prognostisch» definiert. Ebenso werden die Definitionen von «Sachnorm» und «Individualnorm» aufgenommen.

Abs. 8 bis 11
In den Absätzen 8 bis 11 wird – ohne Änderung gegenüber dem *status quo* – neu ausgeführt, wann (in welcher Klasse) wo (fachliche oder überfachliche Kompetenzen) die Individual- oder die Sachnorm gilt.

Die Thematik der entwicklungsorientierten Zugänge findet sich nicht mehr im Promotionsreglement, sondern ausschliesslich im Schulreglement (→ s. B.2 Schulreglement). Dies ist damit begründet, dass sich die entwicklungsorientierten Zugänge auf den Lehrplan – und nicht auf die Promotion – beziehen.

§ 2
Da die Notenskala von 6 bis 1 sowohl für einzelne Leistungsbewertungen als auch für die Zeugnisnoten gilt, finden sich deren Definition neu unter «Allgemeine Bestimmungen». Es wird nun erwähnt, dass Noten ≥4 «Lernziele erreicht», folglich Noten <4 «Lernziele noch nicht erreicht» bedeuten. Somit ist geklärt, dass auch Noten wie 3,75 oder 3,5 unter die Kategorie «noch nicht erreicht» fallen. Überdies wird neu zu allen Noten von 6 bis 1 der Erfüllungsgrad der Lernziele (von «Lernziele sehr gut erreicht» bis «Lernziele in sehr geringem Umfang oder nicht erreicht») ausgewiesen.

§ 3
Neu sind im Promotionsreglement wenige Rahmenvorgaben zu den Leistungsbeurteilungen formuliert. Diese Rahmenvorgaben stützen das Ziel einer vergleichbaren und – mit speziellem Fokus auf die Eltern – verständlichen sowie nachvollziehbaren Notengebung im Kanton. Die Rahmenvorgaben umfassen die folgenden, für eine vergleichbare und nachvollziehbare Beurteilung wesentlichen Aspekte: Beurteilungsformen (Abs. 1), Notenrundung (Abs. 2), Notenskala (Abs. 3), Massnahme bei Zuhilfenahme unerlaubter Mittel (Abs. 4), zeitnahe Rückgabe von Leistungsbewertungen (Abs. 5), Anzahl Leistungsbeurteilungen pro Semester (Abs. 6). In Abs. 7 wird überdies die Aufbewahrungspflicht für Leistungsbeurteilungen beschrieben.

Abs. 1: Dieser Absatz legt die möglichen Beurteilungsformen fest. Da bislang im Promotionsreglement keine Rahmenvorgaben für summative Leistungsbeurteilungen bestanden, werden die zulässigen Beurteilungsformen nunmehr ausdrücklich im Reglement verankert. Alternative Beurteilungsformen (Prädikate, Verbalaussagen) sind so auszugestalten, dass sie der Notenskala gemäss § 2 zugeordnet werden können und dadurch eine transparente sowie nachvollziehbare Berechnung der Zeugnisnote gewährleistet ist. Grundsätzlich werden Leistungsbeurteilungen mit einer Note ausgewiesen. Prädikate und Verbalaussagen können ausnahmsweise in den unteren Klassen der Primarstufe Anwendung finden. Die Notenskala hinter den Prädikaten und Verbalaussagen muss den Eltern bekannt sein.

Abs. 2: Die Möglichkeit, bei der Notengebung zwischen Viertel-, halben und ganzen Noten zu differenzieren, unterstützt Lehrpersonen dabei, eine differenzierte und faire Leistungsbeurteilung vorzunehmen und die Vielfalt individueller Schülerinnen- und Schülerleistungen präzise abzubilden. Diese Differenzierungsmöglichkeit darf durch schulinterne Regelungen nicht eingeschränkt werden.

Abs. 3: Die lineare Notenskala eignet sich nicht für restlos alle Leistungsbewertungen, jedoch für die allermeisten. Eine lineare Notenskala ist nicht nur aufgrund ihrer Nachvollziehbarkeit für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ein Vorteil, sondern stellt zusätzlich sicher, dass innerhalb einer Prüfung nicht unterschiedliche Beurteilungsmassstäbe zur Anwendung kommen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben wird vorgängig resp. im Rahmen der Prüfungserstellung durch die Zuordnung von Punktzahlen vorgenommen. Ergänzend haben die Lehrpersonen die Möglichkeit, eine partiell lineare Notenskala zur Anwendung zu bringen. In einer linearen Notenskala beträgt der Mittelwert 3,5, eine genügende Leistung entspricht aber der Note 4. Mit einer partiell linearen Notenskala (linear unter und über 4) kann dieses Problem gelöst werden. Die Lehrpersonen erhalten einen Spielraum bei der Wahl der Notenskala; diese bleibt aber transparent und einfach verständlich. Die der Beurteilung zugrunde liegende Notenskala ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent zu machen.

Werden Leistungen unter Zuhilfenahme unerlaubter Mittel erbracht, erfolgt eine angemessene Massnahme (Abs. 4). Für die Praxis ist es wichtig, eine verhältnismässige Regelung festzuschreiben.

Die zeitnahe Abgabe der Leistungsbeurteilung dient dazu, dass Eltern die Leistungen ihrer Kinder auch zeitnah mitverfolgen können (Abs. 5). Darauf haben die Eltern Anrecht. Weil dies in der Vergangenheit teilweise anders gehandhabt wurde und auch zu Anfragen von Eltern führte, wird es hier festgeschrieben.

Auch die Anzahl der Leistungsbeurteilungen (Abs. 6) führt mitunter zu Fragen bei Eltern, aber auch bei Lehrpersonen. Sie ist relevant, weil die Gesamtnote aussagekräftig sein muss. Daher soll die «Faustregel», wie sie sich beim Schweizer Schulrechtsexperten Helmut Plotke[1] findet, festgehalten werden: Die Lehrpersonen haben pro Semester mindestens so viele Leistungsbeurteilungen vorzusehen, wie im betreffenden Fach pro Woche Lektionen erteilt werden. Die Vokabel «vorsehen» lässt einen gewissen Spielraum, ohne von der Plotkeschen Faustregel abzuweichen.

Die Erwähnung der datenrechtlich korrekten Aufbewahrungspflicht an dieser Stelle (Abs. 7) dient ebenfalls dazu, dass die Information von Lehrpersonen und Eltern einfach aufgefunden werden kann. Die Aufbewahrungspflicht für Leistungsbeurteilungen endet mit Ablauf der Beschwerdefrist für das Zeugnis. Verlangen die Eltern innert dieser Frist die Rückgabe der Leistungsbeurteilungen nicht, sind die Leistungsbeurteilungen durch die Lehrperson zu vernichten. Die Eltern müssen aktiv auf die Möglichkeit zur Rücknahme der Leistungsbeurteilungen hingewiesen werden.

§ 4 (früherer § 1a)

Abs. 1
Hier wird der Zeitpunkt der Abgabe des ab der 2. Primarklasse zusätzlich abgegebenen Zeugnisses präzisiert.

§ 5 Abs. 2 (früherer § 2 Abs. 3)
Die Zeugnisnote basiert nicht rein «mechanisch» auf dem Notendurchschnitt, sondern lässt einen gewissen pädagogischen Spielraum zu. So kann die Lehrperson in begründeten Fällen besondere Umstände – etwa einen einmaligen Leistungseinbruch infolge eines familiären Trauerfalls – bis zu einem gewissen Grad berücksichtigen. An eine Abweichung vom Regelfall sind hohe Anforderungen hinsichtlich Begründung und Nachvollziehbarkeit gestellt, damit der Ausnahmefall rechtmässig – das heisst nicht willkürlich, sondern transparent und fair – zur Anwendung gelangt. Die Zeugnisnoten müssen für die Eltern aufgrund der ihnen bekannten Leistungsbewertungen herleitbar sein resp. beim Zeugnis darf es keine Überraschungen geben.
Die bisherige Aussage zur Anzahl Leistungsbeurteilungen («… müssen … in genügender Anzahl vorhanden sein») ist an dieser Stelle obsolet, da neu in § 3 Abs. 6 aufgehoben.

[1] Plotke, Herbert (2003): Schweizerisches Schulrecht, S. 429.

§ 7 (früherer § 4)

Abs. 1
Hiermit wird eine in der Bildungsratssitzung vom 5. April 2023 genehmigte und in LehrerOffice umgesetzte Präzisierung zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur nachvollzogen.

§ 8 (früherer § 5)

Abs. 2
Der aus dem ursprünglichen § 5 Abs. 4 gestrichene Satz «Sollte es sich auf Grund der erbrachten Leistungen als sinnvoll und förderlich erweisen, dürfen Sonderschulen mit einer Bewilligung des Bildungsrats Zeugnisse, auf der Vorlage des Kantons, abgeben.» ist an dieser Stelle sachfremd – und wird im Rahmen dieser Revision ins Reglement zum Schulgesetz überführt.

§ 9 (früherer § 6)

Abs. 2
Dem Amt für gemeindliche Schulen wird die Kompetenz zugeschrieben, weitere Bemerkungen, welche den operativen Schulbetrieb betreffen resp. administrativer Natur sind, in LehrerOffice zu hinterlegen. Alle Bemerkungen werden durch das Amt für gemeindliche Schulen in einer Liste geführt.

§ 10 bis 13 (früherer § 6a und § 7)
Hier werden jeweils Zweck und Grundlagen der Gespräche zwischen Klassenlehrperson und Eltern sowie deren Kind festgehalten.

Zu § 13 (Orientierungsgespräche ab der 2. Primarklasse) eine Randbemerkung: Bislang finden die überfachlichen Kompetenzen wohl im Orientierungsgespräch der 2. Primarklasse Erwähnung, nicht aber im Zeugnis. Dies wird auf Wunsch aus dem Schulfeld künftig geändert. Neu soll sich auf dem Zeugnisformular der 2. Primarklasse in Ergänzung zu den bisherigen Angaben die folgende Formulierung finden; «Die Lehrperson orientierte die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über den Kompetenzstand in den überfachlichen Kompetenzen. Als Grundlage dienten die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.» Das Amt für gemeindliche Schulen wird beauftragt, diese Änderung auf dem Zeugnisformular vorzunehmen.

§ 17 (früherer § 22)
Deutsch und Informatik wurden aus der Liste der benoteten Wahlfächer gestrichen und mit dem Vermerk «besucht» versehen. Überdies wird dergestalt ein früherer Bildungsratsbeschluss zum Wahlfach MINT korrekt nachvollzogen.

Abs. 9
Im Bildungsratsbeschluss «Sek I plus» vom 1. Dezember 2021 steht auf Seite 6: «Auf die Dokumentation der Lernvereinbarung wird verzichtet. Aufwand und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis. Auch die Lehrbetriebe haben sich nicht für das Beibehalten dieser Zeugnisbeilage ausgesprochen. Auf die Zeugnisbeilage «Beurteilung der Abschlussarbeit» wird verzichtet. Die Abschlussarbeit wird im Zeugnis mit Titel und Note weiterhin erwähnt.»

Gestützt auf diesen Bildungsratsbeschluss sind in § 22 Abs. 5 des bisherigen Promotionsreglements Bst. b (Beurteilung der Abschlussarbeit) und c (Dokumentation der Lernvereinbarung) entfernt worden.

§ 18
Gemäss obigen Ausführungen wird in Abs. 3 ergänzt, dass die Abschlussarbeit im Zeugnis «mit Titel und Note» ausgewiesen wird.

§ 21 (früherer § 26)

Abs. 1
Diese Bestimmung gilt für obligatorische und optionale Niveaufächer. Deshalb wurde «optional» gegenüber der bisherigen Version des Promotionsreglements ergänzt.

§ 22 (bisheriger § 27)

Abs. 1
Mit dem ausdifferenzierten Anspruchsniveau trägt der Bildungsrat dem Umstand Rechnung, dass die Einteilung in die Niveaufächer Einfluss auf die Lehrstellensuche oder auch den Besuch einer weiterführenden Schule hat. Anders als Schülerinnen und Schüler des Langzeitgymnasiums, welche ungenügende Noten z. B. in Mathematik mit anderen Fächern kompensieren können, können Sekundarschülerinnen und -schüler ein tieferes Niveau nicht ausgleichen. Die Anpassung ist folglich mit Chancengerechtigkeit begründet.

Mit dem ausdifferenzierten Anspruchsniveau («Mit Leistungen ≥ 5 ist ein Wechsel vom tieferen in das höhere Niveau möglich. Mit Leistungen < 3,5 erfolgt ein Wechsel vom höheren in das tiefere Niveau.») trägt der Bildungsrat dem Umstand Rechnung, dass die Einteilung in die Niveaufächer Einfluss auf die Lehrstellensuche oder auch den Besuch einer weiterführenden Schule hat. Anders als Schülerinnen und Schüler des Langzeitgymnasiums, welche ungenügende Noten z. B. in Mathematik mit anderen Fächern kompensieren können, können Sekundarschülerinnen und -schüler ein tieferes Niveau nicht ausgleichen. Die Anpassung ist folglich mit Chancengerechtigkeit begründet.

§§ 24 bis 28
Gemäss des erheblich erklärten Postulats der Fraktion Die Mitte betreffend Einführung einer BM Sek+ für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler wird für die Zuger Schülerinnen und Schüler neu die Möglichkeit eröffnet, die Berufsmaturität Sek+ zu besuchen. Die BM Sek+ ermöglicht es leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der 3. Sekundarklasse, bereits während der obligatorischen Schulzeit mit der Berufsmaturität zu beginnen. Aufgrund einer zu geringen Zahl potenzieller Absolventinnen und Absolventen der BM Sek+ haben sich Volkswirtschafts- und Bildungsdirektion zusammen entschieden, das Angebot nicht selbst anzubieten, sondern es im Kanton Luzern einzukaufen. Durch die Bildungsdirektion ist vorzusehen, im Rahmen des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) die Zahlungsbereitschaft für den Bildungsgang BM SEK+ zu melden.

Gemäss Berufsmaturitätsverordnung gilt das Aufnahmeverfahren im Wohnsitzkanton. § 28 Abs. 3 besagt, dass die ausserkantonale Berufsmaturitätsschule unter Berücksichtigung vorhandener oder nicht vorhandener freier Plätze über die Aufnahme entscheiden kann.

§ 29 Abs. 3
Hier muss neu differenziert werden (lehrbegleitend), in Abgrenzung zur BM Sek+.

§ 32 Abs. 1 Bst. d
Hier wird ergänzt, dass der Bericht die Erfahrungsnoten aller den Mittelschulen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler zu umfassen hat.

§ 34 Abs. 2 (früherer § 28 Abs. 2)
Abs. 2 ist in der ursprünglichen Version schwer verständlich. Mittels Aufzählung der Fächer wird der Absatz besser lesbar.

C.2 Schulreglement

§ 4a1
Wie weiter oben erwähnt, gehört die Thematik der entwicklungsorientierten Zugänge nicht ins Promotionsreglement, sondern zum Schulreglement, da sich die entwicklungsorientierten Zugänge auf den Lehrplan – und nicht auf die Promotion – beziehen. Entsprechend ist der bisherige § 6a des Promotionsreglements angepasst worden – und wird das Schulreglement in den §§ 4a und 4a1 modifiziert resp. ergänzt.

Die Formulierung in § 4a1 ermöglicht es den Schulen, optimal auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schülern einzugehen. Überdies löst sie die organisatorischen Probleme in altersdurchmischten Klassen. Mit dieser Lösung wird ein breit formuliertes Anliegen aus den Schulfeld aufgenommen.

§ 4i
Im Rahmen eines Schulversuchs wird das Wahlfach «Praxisplatz» in der Gemeinde Cham erfolgreich angeboten. Der Erfolg des Schulversuchs wird durch eine Evaluation bestätigt. Mit dieser reglementarischen Anpassung wird es den Gemeinden ermöglicht, das Wahlfach «Praxisplatz» regulär anzubieten. Es handelt sich aber um kein kantonales Wahlfach – was bedeutet, dass jede Gemeinde selbst entscheiden kann, ob sie das Wahlfach anbieten möchte oder nicht. Anstelle von zwei Lektionen mit kantonalen und zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern können Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Wahlfachs «Praxisplatz» einen halben Tag in einem Betrieb arbeiten, sofern die Gemeinde das Wahlfach «Praxisplatz» anbietet.

B.3 Grundsätze B&F
Bei der Überarbeitung der Grundsätze B&F standen terminologische (→ Lehrplan 21) und redaktionelle Anpassungen sowie die Reduktion von Redundanzen im Vordergrund. Wie oben erwähnt, wird zudem auf die Unterscheidung zwischen «beurteilen» und «bewerten» verzichtet, da diese auch im Lehrplan 21 nicht vorgesehen ist. Da die Änderungen insbesondere terminologisch-redaktioneller Natur resp. selbsterklärend sind, wird an dieser Stelle auf eine weitere Kommentierung verzichtet.

D. Folgearbeiten
Das Amt für gemeindliche Schulen wird beauftragt, die nötigen Folgearbeiten (Anpassungen in LehrerOffice sowie Formularen, …) umzusetzen.

E. Finanzielle Auswirkungen
Kosten für die Gemeinden: Schülerinnen und Schüler der Berufsmaturität Sek+ können Kosten für Schulmaterial, Lehrmittel, weitere Unterrichtsmaterialien und Reise mit dem Rektorat abrechnen. Die effektiven Kosten sind von der Zahl der Schülerinnen und Schüler abhängig, welche die BM Sek+ besuchen.

Kosten für den Kanton: Die vorgenommenen Änderungen bedingen Anpassungen in LehrerOffice sowie weitere Änderungen (Zeugnisformulare, Broschüre B+F etc.). Es fallen Kosten von rund 10'000 Franken an.

F. Inkrafttreten
Das totalrevidierte Promotionsreglement, das teilrevidierte Schulreglement sowie die angepassten Grundsätze B&F treten per Schuljahr 2026/27 in Kraft.

Information nötig	☐ nein	☐ ja, intern ☒ ja, extern

Zuständig	**mittels**	**Veröffentlichung auf**
☒ Direktion	☐ Medienkonferenz	☒ Internet
☐ Amt	☒ Medienmitteilung	☐ Intranet
☐ Schulpräsidien / Rektoren	☐ Sonstiges	☐ Sonstiges